

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der
Flurbereinigungsgemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Flurbereinigung Dörrenbach
Az.: 41131-HA2.3

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Flurbereinigung (§ 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Dörrenbach und Bad Bergzabern das

Flurbereinigungsverfahren Dörrenbach

zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung angeordnet.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Dörrenbach

die Flurst.-Nrn. 2759/37 und 9258 – 9356

Gemarkung Bad Bergzabern

die Flurst.-Nr. 1484/1.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Dörrenbach”.

Ihr Sitz ist in Dörrenbach, Landkreis Südliche Weinstraße.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

(DLR) Rheinpfalz

Konrad-Adenauer-Straße 35

67433 Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstraße 61 in 76887 Bad Bergzabern und

dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dörrenbach, Herrn Schmitt Ralf, Guttenbergstraße 5 in 76889 Dörrenbach

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von rd. 17 ha.

Das Verfahren ist folgendermaßen begrenzt:

Norden	Firstweg (oder auch Fürstweg)
Osten	Gemarkungsgrenze / Wirtschaftsweg FlstNr. 1246 (Gemarkung Bad Bergzabern)
Süden	Wirtschaftsweg FlstNr. 9258
Westen	L 508 (Dt. Weinstraße)

Auf Antrag des Bauern- und Winzerverbandes Dörrenbach vom 18.07.2005 wurde für das Verfahrensgebiet eine projektbezogene Vorplanung durchgeführt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in einer Aufklärungsversammlung am 14.09.2006 in Dörrenbach über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom (DLR) Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 1 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546); zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens

- Durchführung einer agrarstrukturellen Voruntersuchung/ILEK,
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst die unter Ziffer I.2. aufgeführten Flurstücke der Gemarkungen Dörrenbach und Bad Bergzabern.

Zur sachlichen Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens wurde vom DLR Rheinpfalz eine agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) erstellt. Im Rahmen der AEP wurden die Betriebsstrukturen und die Planungs- und Entwicklungsziele aller betroffenen Stellen erhoben und Mängel und Konfliktpotential innerhalb des Verfahrens dargelegt.

Die AEP kommt zu folgendem Ergebnis:

- Das Flurbereinigungsgebiet umfasst zersplitterten, überwiegend weinbaulich genutzten Grundbesitz. Dieser soll zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung sowie zur durchgreifenden Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft als Voraussetzung für die Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe neu geordnet werden.

- In der Sitzung der Bauern- und Winzerschaft Dörrenbach und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz am 18.07.2005 wurde beschlossen, die Weinbergsgewannen „Im unteren Schlettig“, „Im Hammelsacker“ und „Am Fürstweg“ zeitgleich mit dem angrenzenden Aufbauabschnitt 3 der Aufbaugemeinschaft Bad Bergzabern in den Jahren 2012/13 durchzuführen.

In der Mitgliederversammlung der Aufbaugemeinschaft Bad Bergzabern am 16.05.2006 wurde daraufhin die Zuziehung der vorgenannten Flächen zum Aufbaubereich der Aufbaugemeinschaft Bad Bergzabern beschlossen.

- Um eine bessere Bewirtschaftung zu ermöglichen, ist in dem bisher bodenordnerisch noch nicht bearbeiteten Gebiet eine neue Wegenetzgestaltung und Regelung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse unumgänglich.

Die materiellen Voraussetzungen zur Durchführung eines Verfahrens nach § 1 FlurbG sind damit gegeben.

Neustadt a.d.W., den 24.11.2006

Im Auftrag

gez. Mathias Jäcklin